

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

der Stadt Ravensburg

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Bei der "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" handelt es sich um einen ambulanten Pflegedienst. Alleiniger Gesellschafter der "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" ist die "Stiftung Bruderhaus Ravensburg".

Die "Stiftung Bruderhaus Ravensburg" ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

Der Stiftungsvorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg.

Der Stiftungsrat besteht aus dem Stiftungsvorstand, dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Ravensburg, dem jeweiligen Bildungs- und Sozialausschuss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg sowie einem Vertreter der Mitarbeiter der Stiftung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Stiftungszweck ist insbesondere die Versorgung, Pflege und Unterbringung älterer Menschen durch den Betrieb des Altenzentrums "Bruderhaus" in Ravensburg.

§ 1

Gemeinwohlaufgaben

- (1) Nach § 1 Landespflegegesetz soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Die Stadt Ravensburg beauftragt den ambulanten "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" mit dem Erbringen nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - Grundpflege
 - Behandlungspflege
 - 24-Stunden-Rufbereitschaft
 - Präventionsarbeit, vorbeugende Pflege
 - Umfassende Beratungsleistungen rund um die Pflege, u.a. auch nach § 37.3 SGB IX
 - Hauswirtschafts-Service
 - Bruderhaus Bürger-Hilfe (betreutes Wohnen zu Hause)
- (2) Die "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" wird überwiegend im Stadtgebiet Ravensburg tätig.

§ 3

Dauer der Beauftragung (zu Art. 2 des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung des "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" erfolgt für den Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes (Datum des Gemeinderatsbeschlusses: TT.MM.2017).

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt Ravensburg der "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" Ausgleichsleistungen gewähren durch
 1. die Übernahme von provisionsfreien Bürgschaften und Patronatserklärungen
 2. Kassenkredite, Investitionszuschüsse und Liquiditätshilfen
 3. zinsverbilligtes Erbbaurecht
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Stiftung Bruderhaus auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlungen resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Die Höhe der maximal seitens der Stadt Ravensburg gewährten Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich ebenfalls aus dem Wirtschaftsplan der GmbH.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken.
- (5) Der Wert der Ausgleichsleistung wird wie folgt berechnet:
 - Ausfallbürgschaft: Berechnung des Wertes anhand der *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02)*
 - Zinsvergünstigung: Berechnung anhand der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14. Februar 2000
 - Erbbauzins: Berechnung anhand eines marktüblichen Erbbauzinses

§ 5

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, weist die "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" durch den jährlichen Jahresabschluss nach. Im Hinblick auf die übernommenen Bürgschaften stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht auf.
- (2) Die Stadt fordert die "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH" gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen

Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Diesen Betrauungsakt hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am TT.MM.2017 beschlossen.

Ravensburg, TT.MM.2017

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp